



HVBG

HVBG-Info 08/1990 vom 08.03.1990, S. 0638 - 0642, DOK 375.34/017-BSG

Bizepssehnenriß als Folge eines Arbeitsunfalles (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) - Haftungsausfüllende Kausalität - BSG-Urteil vom 06.12.1989 - 2 RU 7/89

Bizepssehnenriß als Folge eines Arbeitsunfalles (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) - Haftungsausfüllende Kausalität;
hier: BSG-Urteil vom 06.12.1989 - 2 RU 7/89 -
Das BSG hat mit Urteil vom 06.12.1989 - 2 RU 7/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Arbeitsunfall - Bizepssehnenriß - Gelegenheitsursache -
haftungsausfüllende Kausalität:

1. Zur Frage, ob ein Bizepssehnenriß wesentlich dadurch mit verursacht worden ist, daß dem Versicherten ein schwerer Gegenstand beim Anheben entglitt und er sich beim Nachfassen den rechten Arm verdrehte.
2. Für den Fall, daß die kausale Bedeutung einer äußeren Einwirkung mit derjenigen einer bereits vorhandenen krankhaften Anlage zu vergleichen und abzuwägen ist, ob die Krankheitsanlage so stark und so leicht ansprechbar war, daß es zur Auslösung akuter Erscheinungen keiner besonderen, in ihrer Art unersetzliche äußerer Einwirkungen bedurfte, sondern daß jedes andere alltäglich vorkommende ähnlich gelagerte Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinungen ausgelöst hätte, müssen die konkurrierenden Ursachen zunächst sicher feststehen. Ebenso wie die betriebsbedingten Ursachen müssen auch die körpereigenen Ursachen erwiesen sein. Nur im Hinblick auf ihre jeweilige Beziehung zum Erfolg reicht das Vorliegen der Wahrscheinlichkeit aus (vgl. BSG vom 29.03.1984 - 2 RU 21/83 = HV-INFO 9/1984, S. 33-39); kann eine Ursache dagegen nicht sicher festgestellt werden, stellt sich nicht einmal die Frage ob sie im konkreten Einzelfall auch nur als Ursache im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn in Betracht zu ziehen ist (vgl. BSG vom 20.01.1987 - 2 RU 27/86 = BSGE 61, 127 ff, 130 = HV-INFO 1987, S. 532-537).